Amtliche Bekanntmachung

Grundsteuer 2023

I. Für das Jahr 2023 werden Grundsteuerjahresbescheide nur zugesandt, soweit dies wegen einer Änderung des Messbetrages, der Eigentumsverhältnisse oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

II. Falls sich keine Änderungen ergeben, wird die Grundsteuer für das Jahr 2023 durch die öffentliche Bekanntmachung in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Zahlungsaufforderung:

Der letzte Grundsteuerbescheid gilt für das Jahr 2023 weiter. Die dort festgesetzten Raten und Fälligkeiten sind zu beachten, eine gesonderte Zahlungsaufforderung erfolgt nicht.

III. Die Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung hat für die betroffenen Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen, wie ein ihnen am heutigen Tage zugegangener schriftlicher Steuerbescheid (§ 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz).

Rechtsmittelbelehrung

Innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung ist der Widerspruch gegen die Steuerfestsetzung zulässig. Dieser ist bei der Stadt Lörrach, Luisenstr. 16, zu erheben.

Information zur Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten werden aufgrund gesetzlicher und satzungsrechtlicher Bestimmungen erhoben und verwendet (z.B. Weitergabe an andere Behörden). Weitere Informationen entnehmen Sie dem Merkblatt auf der Internetseite der Stadt https://www.loerrach.de/de/Stadt-Buerger/Rathaus-Buergerservice/Service/Formulare-A-Z --> Datenschutzgrundverordnung Merkblatt Steuern.

Lörrach, den 4. Januar 2023

gez.
Kleinmagd
Stadtkämmerer

gesiegelt von:
Stadt Lörrach
am: 29.12.2022
mit:
digiSeal® by secrypt